

Rechtssache C-458/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

22. Juli 2021

Vorlegendes Gericht

Kúria (Oberstes Gericht, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

17. Juni 2021

Klägerin:

CIG Pannónia Életbiztosító Nyrt.

Beklagte:

Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága
(Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung,
Ungarn)

KÚRIA (Oberstes Gericht)

... [nicht übersetzt]

Beschluss

... [nicht übersetzt]

Gegenstand des Rechtsstreits: Gerichtliche Überprüfung einer
Verwaltungsentscheidung in Steuersachen

Kassationsbeschwerdeführerin: Beklagte des ersten Rechtszugs

Partei, die Anschlusskassationsbeschwerde eingelegt hat: Klägerin des ersten
Rechtszugs

... [nicht übersetzt]

Tenor

Die Kúria ... [nicht übersetzt] legt dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen betreffend die Auslegung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vor.

Die Kúria ersucht um die Beantwortung der folgenden Frage im Wege der Vorabentscheidung:

Ist Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG [des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem] dahin auszulegen, dass eine Dienstleistung an ein Versicherungsunternehmen, die darin besteht,

- die Richtigkeit der Diagnose einer schweren, bereits diagnostizierten Krankheit des Versicherten zu überprüfen und
- nach den besten verfügbaren medizinischen Dienstleistungen zur Heilung des Versicherten zu suchen und
- in dem Fall, dass es von der Versicherungspolice abgedeckt ist und vom Versicherten beantragt wird, dafür Sorge zu tragen, dass die medizinische Behandlung im Ausland erbracht wird,

von der Mehrwertsteuer befreit ist?

... [nicht übersetzt] [nationales Verfahrensrecht].

Begründung

Sachverhalt des Ausgangsverfahrens

1 Seit September 2012 vertreibt das klagende Versicherungsunternehmen eine Reihe von Kranken- und Lebensversicherungsprodukten, bei denen es sich verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen medizinische Behandlungen im Ausland zu ermöglichen, wenn die versicherte Person an einer der folgenden fünf schweren Krankheiten leidet: Krebs, Bypass-Chirurgie, Herzklappenprobleme, Neurochirurgie sowie Organ- und Gewebetransplantationen von Lebendspendern. Das Dokument „Besondere Bedingungen der Best-Doctors®-Krankenversicherung“ (im Folgenden: Besondere Bedingungen) enthält Vorschriften zur Festlegung der speziellen Bedingungen der Versicherungspolice. Gemäß Nr. 4 Buchst. a der Besonderen Bedingungen ist die Inanspruchnahme der InterConsultation (oder „*ärztlichen Zweitmeinung*“, nach der Bezeichnung in den Besonderen Bedingungen, im Folgenden: IC) eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer

- medizinischen Behandlung im Ausland, zu der auch die Leistung FindBestCare (im Folgenden: FBC) gehört. Nr. 2 Buchst. p der Besonderen Bedingungen enthält die Beschreibung der IC, Nr. 2 Buchst. m die Definition der FBC, und Nr. 13 des Dokuments beschreibt die Phasen des Verfahrens, mit dem die Deckung beantragt werden kann.
- 2 Zur Durchführung der Versicherungsleistungen schloss die Klägerin am 13. September 2012 einen Kooperationsvertrag (im Folgenden: Kooperationsvertrag) mit der Best Doctors España, S.A.U. (im Folgenden: spanisches Unternehmen), dem spanischen Mitglied der internationalen Unternehmensgruppe Best Doctors®, um deren patentierten medizinischen Informationsdienst in Anspruch nehmen zu können. Diesem Vertrag zufolge bestehen die sogenannten „Best-Doctors-Leistungen“ aus zwei Elementen, der IC- und der FBC-Leistung. Im Rahmen der IC-Leistung überprüfen die Ärzte von Best Doctors® die medizinischen Informationen über den Versicherten anhand der ihnen übermittelten Unterlagen, um festzustellen, ob der Versicherte Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat. Nach dem Vertrag können die Leistungen bei akuten Erkrankungen und bei solchen, die noch nicht von einem „lokalen“ Arzt untersucht worden sind, nicht in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der FBC-Leistung vereinbart das spanische Unternehmen, wenn die Police des Versicherten eine entsprechende Deckung vorsieht, im Namen des Versicherten einen Termin mit den medizinischen Dienstleistern, organisiert die medizinische Behandlung (Aufnahme, Termine), die Hotelunterbringung und die Reise, stellt die Heilbehandlungen sicher und überprüft die Angemessenheit der ärztlichen Behandlung. Außerdem organisiert es die Abwicklung und die Zahlung der ärztlichen Honorare auf der Grundlage der mit den medizinischen Dienstleistern abgeschlossenen Verträge. Es übernimmt weder Reise- und Unterbringungskosten noch die Kosten der durchgeführten medizinischen Behandlung. Die FBC-Leistung kann für Behandlungen in Ungarn nicht beansprucht werden (Anhang A Nrn. 1 und 2 des Kooperationsvertrags).
 - 3 Nach dem Kooperationsvertrag zahlt die Klägerin für die Best-Doctors-Leistungen für jeden Versicherten eine Jahresprämie, d. h. mit derselben Frequenz wie die, mit der die Versicherten ihre Prämie zahlen (Punkt E des Kooperationsvertrags).
 - 4 Zwischen Oktober und Dezember 2012 stellte das spanische Unternehmen drei Rechnungen zur Vergütung von Dienstleistungen aus, für die die Klägerin keine Mehrwertsteuer bezahlte.
 - 5 Im hier streitgegenständlichen Zeitraum hatte die Klägerin noch keine Best-Doctors®-Leistungen des spanischen Unternehmens in Anspruch genommen, war jedoch verpflichtet, die entsprechenden Prämien zu zahlen, was sie auch tat.

- 6 Mit Entscheidung vom 5. Mai 2016 ... [nicht übersetzt], die nach einer von der Nemzeti Adó- és Vámhivatal Kiemelt Adó- és Vámigazgatósága (Direktion für Präferenzsteuern und -zölle der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn; ... [nicht übersetzt]) bei der Klägerin als steuerlicher Vertreterin der Unternehmensgruppe vorgenommenen nachträglichen Überprüfung der Mehrwertsteuererklärungen für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2012 ... [nicht übersetzt] erging, wurden gegen die Klägerin 1 059 000 ungarische Forint (HUF) als nicht entrichtete Steuer, 529 000 HUF als Steuergeldbuße, 178 000 HUF als Verzugszinsen und 20 000 HUF als Geldbuße wegen Verletzung steuerrechtlicher Pflichten festgesetzt.
- 7 Mit Entscheidung vom 14. November 2016 ... [nicht übersetzt] änderte die Beklagte auf Einspruch gegen die Ausgangsentscheidung diese teilweise ab, indem sie den Betrag der Steuergeldbuße auf 376 000 HUF herabsetzte und [die angefochtene Entscheidung] im Übrigen bestätigte.
- 8 Die Beklagte begründete ihre Entscheidung mit Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie), Art. 37 Abs. 1, Art. 60 Abs. 1 und 2, Art. 65, Art. 82 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1 Buchst. c, Art. 120 Buchst. b und Art. 140 Buchst. a des Az általános forgalmi adóról szóló 2007 évi CXXVII. törvény (Gesetz CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer; im Folgenden: Umsatzsteuergesetz) sowie mit den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union D., C-384/98, Kügler, C-141/00, und d'Ambrumenil und Dispute Resolution Services, C-307/01.
- 9 Gemäß Absatz 2 dieser Begründung, der Gegenstand des Rechtsstreits ist, erfüllt die vom spanischen Unternehmen der Klägerin erbrachte Dienstleistung nicht die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäß Art. 85 Abs. 1 Buchst. c des Umsatzsteuergesetzes, da die in den drei Rechnungen aufgeführten Gegenleistungen eine Art Pauschalvergütung darstellten, die nicht unmittelbar einer tatsächlichen Leistung der Gesundheitsvorsorge oder der Diagnose, Behandlung oder Heilung der Krankheit des Betroffenen entspreche. Im Rahmen der IC-Leistung werde durch Überprüfung der vorhandenen medizinischen Unterlagen festgestellt, ob der Versicherte Anspruch auf medizinische Behandlung im Ausland habe, wofür die ärztliche Zweitmeinung eine Vorbedingung darstelle. Das spanische [Unternehmen] führe selbst keine Untersuchungen oder ärztlichen Behandlungen durch, sondern beurteile auf der Grundlage früherer ärztlicher Unterlagen die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Behandlungen, um festzustellen, ob das von der Versicherung des Kunden abgedeckte Risiko eingetreten sei. Das spanische Unternehmen prüfe, bewerte und organisiere zwar in manchen Fällen eine medizinische Behandlung, erbringe diese aber nicht selbst, noch behandle oder heile es Krankheiten oder gesundheitliche Probleme, und die Dienstleistungen könnten weder als Ganzes noch jeweils

- für sich genommen als ärztliche Heilbehandlung qualifiziert werden. In Anbetracht des Hauptzwecks der auf den Rechnungen ausgewiesenen wirtschaftlichen Tätigkeit könnten die erbrachten Dienstleistungen nicht als steuerbefreite Gesundheitsleistungen im Bereich der Humanmedizin eingestuft werden, es handle sich vielmehr im Wesentlichen um gutachterliche und organisatorische Tätigkeiten, weshalb die Klägerin Mehrwertsteuer in Höhe von 752 000 HUF zu entrichten habe.
- 10 Mit der gegen die Entscheidung der Steuerbehörde erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, dass diese Behörde die vom spanischen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen falsch eingeordnet habe. Best Doctors® bewerte nicht nur die medizinischen Unterlagen, sondern nehme auch ergänzende Untersuchungen (z. B. eine histologische Untersuchung von ihr übersandten Gewebeprobe) vor. Ihre Dienstleistungen umfassten auch die Suche nach den besten ausländischen ärztlichen Spezialisten und die Beschaffung ihrer [fachlichen] Meinung, so dass diese Dienstleistungen die Heilung des Patienten zum Ziel hätten und darauf gerichtet seien, dass dieser die bestmögliche Therapie erhalte. Die IC stelle keine administrative Verpflichtung dar, sondern sei wesentlicher Bestandteil der Dienstleistung, die Teil seiner Versicherungsleistungen sei und in deren Rahmen der Arzt oder das medizinische Team, der bzw. das das Gutachten erstelle, eine Diagnose vornehme. Das wertvollste Element der von Best Doctors® erbrachten Dienstleistung sei der Teil, der die Diagnose der gesundheitlichen Probleme und Krankheiten betreffe, was sehr wohl unter das Konzept der Heilbehandlungen in Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie falle und folglich von der Steuer befreit sei.
 - 11 Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage teilweise statt und gab der Steuerverwaltung auf, ein neues Verfahren durchzuführen. Es stellte, gestützt auf ein Gutachten, das der Gerichtsmediziner anhand der von Best Doctors® am Ende des Prüfungszeitraums erstellten und beigelegten ärztlichen Gutachten ausgearbeitet hatte, fest, dass die im Rahmen der Best-Doctors®-Leistungen erbrachte IC-Leistung unmittelbar und eindeutig, auch praktisch gesehen, nicht nur die Gesundheitsvorsorge, sondern auch die Verbesserung der Gesundheit und die Diagnose und Behandlung von Krankheiten bezwecke. Die Verträge und die Besonderen Bedingungen stützten nicht die Feststellung der Steuerbehörde, wonach der Hauptzweck der IC darin liege, ein Gutachten darüber zu erstellen, ob der Versicherte Anspruch auf weitere Versicherungsleistungen habe. Der Steuerbehörde wurde daher aufgegeben, im Rahmen des neuen Verfahrens weitere Überprüfungen vorzunehmen.
 - 12 Beide Parteien haben gegen das erstinstanzliche Urteil Kassationsbeschwerde bei der Kúria eingelegt.
 - 13 Die Beklagte macht mit ihrer Kassationsbeschwerde unter Berufung auf das Urteil des Gerichtshofs Unterpertinger, C-212/01, geltend, dass die

Best-Doctors®-Dienstleistungen nur einen mittelbaren Bezug zu therapeutischen Zwecken aufwiesen und daher nicht als steuerbefreite Dienstleistungen angesehen werden könnten. Das spanische Unternehmen habe weder Diagnosen bei Einzelpersonen erstellt noch diese betreut, noch habe es an ihnen ärztliche Behandlungen oder sonstige Gesundheitsorge vorgenommen.

14 In ihrer Anschlusskassationsbeschwerdeschrift trägt die Klägerin vor, das Gericht des ersten Rechtszugs habe die Beweise nicht richtig gewürdigt. Würden diese zugrunde gelegt, ließen sich die in den Anweisungen für das neue Verfahren enthaltenen Fragen unter Berücksichtigung der Urteile des Gerichtshofs Verigen Transplantation Service International (C-156/09) und Copy Gene (C-262/08) bereits wie folgt beantworten:

- i) Das vom Gericht eingeholte Gutachten bestätige, dass die IC unmittelbar und eindeutig auf die Erstellung einer Diagnose gerichtet sei, also ein therapeutisches Ziel habe und somit die materielle Voraussetzung einer steuerbefreiten Leistung im Bereich der Humanmedizin erfülle;
- ii) ausgehend von der Auslegung des Kooperationsvertrags, der Besonderen Bedingungen und ihrer Anhänge lasse sich der Inhalt des Rechtsverhältnisses ermitteln, dass nämlich Best Doctors® dem Versicherten die IC-Leistung als Versicherungsleistung anbiete, während die FBC-Leistung erst nach der Diagnose und als im Verhältnis zu dieser optionale und akzessorische Leistung erbracht werde, wobei für alle Best-Doctors®-Leistungen ein Pauschaltarif entrichtet werde;
- iii) aus den von der Klägerin übermittelten Informationen und Daten gehe deutlich hervor, dass die IC-Leistung das charakteristische Merkmal der Versicherungsleistung sei und dass die FBC-Leistung, die auf dieser Dienstleistung basiere, dazu eine Nebenleistung darstelle. Daraus lasse sich eindeutig ableiten, dass die IC-Leistung als wesentlicher Bestandteil der von Best Doctors® erbrachten komplexen Dienstleistung unmittelbar und eindeutig einen therapeutischen Zweck habe und damit die Voraussetzungen der steuerbefreiten Dienstleistung im Bereich der Humanmedizin erfülle und von der Mehrwertsteuer befreit sei. Es bedürfe daher keiner zusätzlichen Beweise für die Steuerverwaltung.

15 Einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie)

Kapitel 2

Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten

Art. 132

(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

- a) von öffentlichen Posteinrichtungen erbrachte Dienstleistungen und dazugehörige Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme von Personenbeförderungs- und Telekommunikationsdienstleistungen;
- b) Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, von Krankenanstalten, Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden;
- c) Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen und arztähnlichen Berufe durchgeführt werden;

16 Einschlägige Bestimmungen des nationalen Rechts

2007.évi CXXVII. évi CXXVII. törvény – az általános forgalmi adóról (Gesetz CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer).

KAPITEL VI

STEUERBEFREIUNG

Steuerbefreiung wegen des Allgemeininteresses der Tätigkeit

Art. 85 Abs. 1

Von der Steuer befreit sind:

... [nicht übersetzt] [für die Rechtssache irrelevante Bestimmung]

- b) die Erbringung von Dienstleistungen – sowie die eng damit verbundene Pflege und Beförderung von Verletzten und Kranken – und die Lieferung von Gegenständen, die mit diesen Dienstleistungen eng verbunden sind, durch öffentliche Wirtschaftsteilnehmer, die in dieser Eigenschaft im Rahmen der ärztlichen Heilbehandlung tätig werden;
- c) Dienstleistungen – sowie die eng damit verbundene Pflege von Verletzten und Kranken – durch Personen, die eine medizinische Tätigkeit – einschließlich der Naturmedizin – ausüben und in dieser Eigenschaft handeln;

Verfahren vor der Kúria

- 17 In dem von den Parteien angestregten Kassationsverfahren hat die Kúria zu entscheiden, ob die vom spanischen Unternehmen der Klägerin erbrachte Dienstleistung eine gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie von der Mehrwertsteuer befreite Dienstleistung darstellt.
- 18 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs erkennt die Mehrwertsteuerrichtlinie (wie die zuvor geltende Sechste Richtlinie) der Mehrwertsteuer einen sehr weiten Anwendungsbereich zu, befreit jedoch bestimmte Tätigkeiten von dieser Steuer. Diese Befreiungstatbestände stellen autonome Begriffe des Unionsrechts dar, die eine von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung des Mehrwertsteuersystems verhindern sollen. Diese Mehrwertsteuerbefreiungen zielen darauf ab, ausschließlich die von der Richtlinie detailliert aufgezählten und beschriebenen, dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten von der Steuer zu befreien. Die Begriffe, mit denen die Steuerbefreiungen umschrieben werden, sind eng auszulegen, da sie Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz darstellen, dass jede Lieferung von Gegenständen und jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer unterliegt. Die Auslegung dieser Begriffe muss jedoch mit den Zielen in Einklang stehen, die mit den Befreiungen verfolgt werden, und den Erfordernissen des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität entsprechen, auf dem das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht; gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen über die Mehrwertsteuerbefreiungen ihre Wirkungen entfalten können.
- 19 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ergibt sich, dass Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie (bzw. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der früher geltenden Sechsten Richtlinie) die Erbringung medizinischer Behandlungsleistungen in Krankenhäusern betrifft, während Art. 132 Abs. 1 Buchst. c sich auf medizinische Dienstleistungen bezieht, die außerhalb eines Krankenhauses erbracht werden, sei es in Privaträumen des Dienstleisters, des Patienten oder an einem anderen Ort. Auch der Begriff „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ in Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie bezieht sich auf Leistungen, die die Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, Heilung von Krankheiten oder gesundheitlichen Problemen zum Ziel haben; daraus folgt jedoch nicht zwangsläufig, dass der therapeutische Zweck einer Dienstleistung in einem besonders engen Sinn zu verstehen wäre.
- 20 So sind nach der Rechtsprechung ärztliche Untersuchungen von Personen im Auftrag von Arbeitgebern oder Versicherungsunternehmen, die Entnahme von Blut oder anderen Körperproben zur Untersuchung auf Viren, Infektionen oder andere Krankheiten im Auftrag von Arbeitgebern oder

Versicherern oder das Bescheinigen einer gesundheitlichen Eignung, z. B. der Reisefähigkeit, von der Mehrwertsteuer befreit, wenn diese Dienstleistungen in erster Linie dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen dienen sollen (Rechtssache d'Ambrumenil und Dispute Resolution Services, C-307/01). Dienstleistungen (mit Ausnahme grundlegender persönlicher Pflegeleistungen und der Unterstützung im Haushalt), die sich auf Behandlungen mit therapeutischem Charakter beziehen und von einer Kapitalgesellschaft erbracht werden, die ambulante Behandlungen, einschließlich häuslicher Pflege, unter Einsatz titulierter Krankenpfleger durchführt (Rechtssache C-141/00 Kügler), sowie telefonische Dienstleistungen, die in der Gesundheitsberatung und der Beratung bei Krankheiten bestehen (Rechtssache X, Mehrwertsteuerbefreiung für telefonische Beratungen, C-48/19), sind von der Mehrwertsteuer dann befreit, wenn sie ein therapeutisches Ziel verfolgen.

- 21 Dagegen hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Erstellung medizinischer Gutachten oder Dienstleistungen, die von einem Arzt erbracht werden, um zu prüfen, ob eine gesetzliche oder vertragliche Voraussetzung erfüllt ist, oder die erforderlich sind, um die Ansprüche zu beurteilen, die eine bestimmte Person in unterschiedlichen Verfahren geltend machen kann (z. B. Finanzamt D, C-657/19), von der Steuerbefreiung ausgenommen. Die Ausstellung ärztlicher Bescheinigungen über den Gesundheitszustand einer Person u. a. für die Gewährung einer Kriegsrente (Rechtssache d'Ambrumenil und Dispute Resolution Services, C-307/01) oder Invaliditätsrente (Rechtssache Unterpertinger, C-212/01) bzw. die Ausstellung von Bescheinigungen, deren Zweck nicht unmittelbar mit der ärztlichen Tätigkeit zusammenhängt (z. B. in der Rechtssache CopyGene, C-262/08 – Tätigkeit von Stammzellenbanken, oder der Rechtssache PFC Clinic, C-91/12 – ästhetische oder plastische Eingriffe), ist nicht von der Mehrwertsteuer befreit, ebenso wenig wie die Erstellung von Gutachten zur Bestimmung der persönlichen Haftung und zur Bemessung des Schadens in Rechtsstreitigkeiten wegen Personenschäden, von Gutachten auf der Grundlage von Arztberichten und Untersuchungen ohne die Durchführung eigener ärztlicher Untersuchungen oder die Vornahme medizinischer Untersuchungen zum Zweck der Erstellung gerichtsmedizinischer Gutachten über [ärztliche] Kunstfehler von Beteiligten an Gerichtsverfahren (Rechtssache d'Ambrumenil und Dispute Resolution Services, C-307/01). Auch die Bestimmung der genetischen Anfälligkeit von Personen für bestimmte Krankheiten durch biologische Untersuchungen (Rechtssache D., C-384/98) oder das Ernährungscoaching (Rechtssache C-581/19 Frenetikexito) sind nicht steuerbefreit.
- 22 Im vorliegenden Fall stellt neben dem Tod und dem Ablauf der Police die schwere Krankheit des Versicherten das von der Versicherung abgedeckte Risiko dar. Der Verantwortungsbereich, den das Versicherungsunternehmen (die Klägerin) zu übernehmen hat, umfasst die medizinische Behandlung des Versicherten im Ausland und die für diese Behandlung erforderlichen

organisatorischen Aufgaben. Die Dienstleistung, die der Klägerin als mehrwertsteuerbefreite Dienstleistung erbracht wird, gehört zur Versicherungsleistung, die sie selbst dem versicherten Patienten erbringt. Nach der Versicherungspolice soll die von der Klägerin erbrachten Dienstleistung es letztlich dem Versicherten ermöglichen, bei bestimmten Krankheiten eine vom spanischen Unternehmen organisierte medizinische Behandlung im Ausland in Anspruch zu nehmen, so dass sie damit auch der Diagnose, Behandlung und Heilung der Krankheit des Versicherten dient. Die Dienstleistung, die das Versicherungsunternehmen erhält, ist in dieses komplexe Geflecht integriert, das verschiedene Verträge umfasst, weshalb die Frage, ob die Dienstleistung steuerfrei ist, nach Ansicht des mit der Rechtssache befassten Senats der Kúria unter Berücksichtigung dieser Verträge zu beantworten ist.

- 23 In Anbetracht der Tatsache, dass die im Rahmen der Versicherungsleistungen erbrachten ärztlichen Behandlungen auch der Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, Heilung von Gesundheitsproblemen dienen, und gestützt auf einen Überblick über die Rechtsprechung des Gerichtshofs – Rechtssachen M. Unterpertinger, C-212/01, Verigen Transplantation Service International, C-156/09; CopyGene, C-262/08; D., C-384/98; Kügler, C-141/00; d’Ambrumenil und Dispute Resolution Services, C-307/01; X (Steuerbefreiung für telefonische Beratung), C-48/19; Peters, C-700/17; Belgisch Syndicaat van Chiropraxie u. a., C-597/17; Frenetikexito, C-581/19; Finanzamt D, C-657/19; ... [nicht wiedergegeben]; FC Clinic, C-91/12; Klinikum Dortmund, C-366/12; Solleveld und van den Jout-van Eijnsbergen, C-443/04 und C-444/04, sowie Future Health Technologies, C-86/09 – hält der mit der Rechtssache befasste Senat der Kúria es für erforderlich, Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie im Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Sachverhalt weiter auszulegen.
- 24 ... [nicht übersetzt] [Wiederholung der im Tenor enthaltenen Vorabentscheidungsfrage].
- 25 ... [nicht übersetzt] [nationales Verfahrensrecht].

Budapest, den 17. Juni 2021

... [nicht übersetzt] [Unterschriften]